

Stadt Hilpoltstein



Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36

"Freiflächen-Photovoltaikanlage Lampersdorf"

Umweltbezogene Stellungnahme und Abwägung
im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Eingegangene Einwendungen, Hinweise und Anregungen	Abwägung durch den Gemeinderat
<p>Regierung von Mittelfranken 21.03.2022</p>	
<p>Nördlich von Riedersdorf südwestlich von Lampersdorf soll eine Fläche von ca. 11,57 ha als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 36 Freiflächen-Photovoltaikanlage Lampersdorf aufgestellt.</p> <p>Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p>Bewertung aus landesplanerischer Sicht: Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt. Eine Vorprägung ist gegeben (BAB 9). Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Planungsverband Region Nürnberg 23.03.2022</p>	
<p>Es wurde festgestellt, dass bezüglich des o. g. Vorhaben der Stadt Hilpoltstein</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • in Einklang mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) steht, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Laut Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden. • Zudem ist der Grundsatz 6.2.3 des LEP einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Auf Grund der Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A9 sowie einer Hochspannungsleitung ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben. <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	
--	--

<p>Landratsamt Roth, Bauamt</p>	<p>31.03.2022</p>
--	--------------------------

<p>Der Vorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca.11,6 ha. Der Planungsbereich liegt nördlich von Riedersdorf und westlich der BAB A 9 und soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden (bisherige Darstellung/en im FNP: Fläche für die Landwirtschaft). Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren).</p> <p>Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p> <p>• Belange Denkmalpflege:</p> <p>Im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich das bekannte Bodendenkmal - Denkmal-Nr. D-5-6733-0044 "Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung".</p> <p>1. In der Begründung zum B-Plan wird auf das Bodendenkmal eingegangen und vermerkt, dass der Umgang mit dem Bodendenkmal noch mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege geklärt wird. Dies ist etwas irreführend. Nach dem</p>	<p><i>Die Punkte 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Vorhabenträger gestellt. Der Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist unter Hinweise E 2 im Bebauungsplan bereits enthalten.</i></p>
---	--

<p>Denkmalschutzgesetz ist das weitere Vorgehen jedoch klar: Gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedürfen jegliche Erdarbeiten im Bereich eines bekannten Bodendenkmals der vorherigen Erlaubnispflicht. Hierzu ist ein entsprechender Antrag auf Grabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Roth einzureichen. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird in dem Verfahren dann die fachlichen Auflagen zum Umgang mit dem Bodendenkmal formulieren.</p> <p>2. Ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.03.2022 (Zeichen: P-2022-1183-1_S2).</p>	
<p>• Naturschutzfachliche Belange:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen der geplanten PV-Anlage hier in unmittelbarer Nähe der Autobahn keine derzeit ersichtlichen Einwände entgegen. Abschließend kann der Bebauungsplan jedoch erst nach Vorlage der saP beurteilt werden. Mit dem Ausgleichsfaktor 0,2 besteht Einverständnis.</p> <p>Nachfolgende Punkte sind zu beachten:</p> <p>3. Das Artenschutzrecht ist noch entsprechend nachzuarbeiten (bisher fehlende saP).</p> <p>4. Nach Norden und Westen muss eine durchgehende 3-reihige Heckenpflanzung zur Einbindung in die freie Landschaft gepflanzt werden, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hier in der Nähe des Rothsee zu vermeiden. Eine Vielzahl von Radfahrern nutzen diese kleine Gemeindeverbindungsstraßen rund um den Erholungsschwerpunkt.</p> <p>5. Die Liste der zu pflanzenden regionalen Obstbäume ist durch Sortenangaben zu ergänzen.</p> <p>6. Externe Ausgleichsflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben sind rechtlich zu sichern (Grundbucheintrag, Reallast bzw. institutionelle Sicherung) und vorab herzustellen, zu protokollieren und dauerhaft mit zu überwachen. Die Dokumentation ist der</p>	<p><i>Zu 3.) Der Punkt wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass acht Feldlerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden.</i></p> <p><i>Zu Punkt 4.) Die Hinweise zur Eingrünung werden berücksichtigt, statt der Pflanzung von Strauchgruppen werden Hecken dreireihig im Norden und Westen vorgesehen.</i></p> <p><i>Zu Punkt 5.) Da nur 3 Bäume vorgesehen sind entfällt die Angabe der regionalen Obstsorten, es werden nur Wildobstbäume gepflanzt.</i></p> <p><i>Zu Punkt 6.) Der Hinweis zu externen Ausgleichsflächen aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben wird berücksichtigt und eine Dokumentation der UNB vorgelegt.</i></p>

<p>uNB unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>7. Zwischen dem Textteil und der Satzung besteht ein Widerspruch bezüglich der extensiven Grünlandnutzung bei "Mahd". In der Satzung wird eine 1. Mahd im zeitigen Frühjahr (Ende März) angegeben, jedoch widerspricht dies dem Textteil im Umweltbericht unter Nr. 7, wonach ein später Schnitzeitpunkt ein Aussamen von Kräutern ermöglichen soll. Aus fachlicher Sicht muss hier ein später Schnitzeitpunkt angegeben werden, außer es handelt sich um Grünland, das dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche dient. Der Schnittzeitpunkt ist mit in der Satzung festzusetzen.</p> <p>a. Sonstiges:</p> <p>8. Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Lampersdorf, nicht wie angegeben in der Gemarkung Riedersdorf.</p>	<p><i>Zu Punkt 7.) Der Hinweis wird berücksichtigt und die Festsetzung für Maßnahme 1 korrigiert (erste Mahd Ende Juni und abschnittsweise zweite Mahd von ca. 50 % der Flächen im zeitigen Frühjahr.</i></p> <p><i>Zu Punkt 8.) Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung geändert.</i></p>
<p>Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).</p>	<p><i>Die Hinweise werden bei der öffentlichen Auslage berücksichtigt</i></p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 28.03.2022</p>	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Mit den Hinweisen auf das betroffene Bodendenkmal D-5-6733-0044 und die erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt. Wir weisen jedoch frühzeitig daraufhin, dass Bodeneingriffe aller Art (Kabelgräbern, Trafohäuser, Zuwegungen usw.) wenn möglich außerhalb des kartierten Denkmalbereiches zu planen, um Dokumentations- und Kostenaufwände zu minimieren. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern</p>	<p><i>Die Hinweise zum Bodendenkmal werden zur Kenntnis genommen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Vorhabenträger gestellt. Der Verweis auf Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist unter Hinweise E 2 im Bebauungsplan bereits enthalten. Die Hinweise zum Rückbau der Anlage werden bei Ausführung berücksichtigt und im Durchführungsvertrag vereinbart.</i></p>

<p>um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Darüber hinaus kann einer Erteilung der o.g. Erlaubnis aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.</p> <p>Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg 24.03.2022</p>	
<p>1. Betroffene Flächen im Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage ist auf 2 Teilbereiche aufgeteilt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 248, 271, 272 und 278 in der Gemarkung Lampersdorf nicht Riedersdorf, wie in der Begründung ausgewiesen. Mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden Flächen von insgesamt 11,56 Hektar für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Die Ackerflächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, bei der Bodenart handelt es sich überwiegend um einen stark lehmigen Sandboden mit einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und hohen Nährstoffverfügbarkeit. Die Bodenzahl wird mit 35 bis 47 Wertpunkten und die Ackerzahl mit 34 bis</p>	<p>Zu 1.) <i>Die Hinweise zu Punkt 1 werden zur Kenntnis genommen, neben Bodenzahlen sind weitere Kriterien wie Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen für die Eignung von Flächen von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. In der Abwägung der Belange hält der Stadtrat die Fläche für geeignet, diese Haltung wird auch durch die Stellungnahmen der Regierung und des Regionalen Planungsverbands unterstützt. Die Flächen gehen für die Landwirtschaft auch nicht auf Dauer verloren, da</i></p>

44 Wertpunkten angegeben; sie liegen leicht über dem Durchschnitt des Landkreises Roth.

2. Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen:

In der vorliegenden Planung wurde für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Eingriffsfaktor auf 0,2 festgelegt. Laut dem Schreiben IB5-4112.79-037/09 der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 können eingriffsmindernde Maßnahmen den Kompensationsfaktor zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf 0,1 verringern. Die erforderliche Ausgleichsfläche könnte somit um die Hälfte reduziert werden. In der vorliegenden Planung wurde ein Ausgleichsbedarf von 21.116 m² ermittelt. Auf einer Fläche von 10.077 m² wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

Die Flächen werden im Hinblick auf Feldvögel im Rahmen einer saP untersucht. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass weitere externe Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen benötigt werden, die zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen.

Hierzu wird bei Konkretisierung des notwendigen Bedarfs im weiteren Bauleitverfahren Stellung genommen.

Im Vorfeld sollte sichergestellt werden, dass die umgewidmeten Ausgleichsflächen dauerhaft den Ackerstatus behalten, unabhängig jeglicher botanischen Entwicklung und Eintragung ins Ökoflächenkataster.

keine Versiegelungen vorgenommen werden.

Die Hinweise zu Punkt 2 werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.) Kompensationsbedarf / Ausgleichsflächen

Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,65 und der maximalen Bauhöhe von 3,8 m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Eine deutliche Erweiterung der Reihenabstände hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten und in der Folge möglicherweise auch weitere Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.

Die Ausgleichsflächen liegen im Umfeld / am Rand des geplanten Vorhabens und dienen der Einbindung der Anlage in die Landschaft sowie dem Biotopverbund. Aus Gründen des Artenschutzrechts ist die Schaffung von Ackerbrachen/Blühstreifen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren erforderlich. Um landwirtschaftliche Flächen für den Ausgleich gering zu halten, wurden naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahme für Feldlerche) festgesetzt.

Die externen Ausgleichsflächen für Feldlerchen werden

3. Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe:

Die einbezogenen Flächen im Geltungsbereich wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, insgesamt sind 4 Betriebe betroffen.

Die einbezogene Fläche mit der Flurnummern 248 und 272 wurden bisher landwirtschaftlich genutzt, der Bewirtschafter der Flächen ist gleichzeitig der Eigentümer der Fläche. Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion wird vom Bewirtschafter der Fläche selbst initiiert.

Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Otto Schneider, Schönbronn 2 in 90584 Allersberg bewirtschaftet die Flurnummer 271. Er verliert insgesamt 2,62 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, dies entspricht einem Flächenverlust von ca. 3 % seiner Betriebsfläche. Nach Rücksprache mit Herrn Schneider sind weitere Flächenverluste für geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Markt Allersberg zu erwarten. Der Flächenverlust bei Verwirklichung aller geplanten Bauleitplanungen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen würde dann ca. 12 Hektar betragen, dies entspricht einen Flächenrückgang von ca. 16 % seiner Betriebsfläche. Dies ist erheblich und kann vom Betrieb nicht kompensiert werden. Das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt ist rar und deckt die Nachfrage nicht ab. Eine Existenzgefährdung kann für den Betrieb nicht ausgeschlossen werden.

Die einbezogene Fläche mit der Flurnummer 278 wurde bisher landwirtschaftlich von einem Betrieb aus Oberbayern bewirtschaftet.

4. Fazit Landwirtschaft:

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche besteht.

spätestens alle 5 Jahre umgebrochen. Für die Flächen im Geltungsbereich ist eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan unter Hinweise enthalten.

*Zu 3.) Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe
Wie vom AELF festgestellt, liegen tlw. die Eigentumsflächen der genannten Bewirtschafter innerhalb des Geltungsbereiches bzw. werden von externen Bewirtschaftern (Oberbayern) bewirtschaftet. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt.*

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert. Im vorliegenden Fall dient die PV-Anlage als wirtschaftliches Standbein für einen Flächenbewirtschafter zur Stabilisierung seines landwirtschaftlichen Betriebs. Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.

Zu 4.) Fazit Landwirtschaft

Unter Hinweise E 4 ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen nach Ende der Photovoltaiknutzung sowie die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen

Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Bei deren Bewirtschaftung kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Der Flurweg mit der Flurnummer 273 in der Gemarkung Lampersdorf muss weiterhin in seiner Funktionalität erhalten bleiben. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrbahnbreite weiterhin mindestens 3,50 Meter betragen muss, um ein problemloses Befahren mit großen Landmaschinen zu gewährleisten. Dies ist bei der Einzäunung der Anlage zu berücksichtigen.

Wenn eigene oder fremde Drainagen im Geltungsbereich vorhanden sind, und diese bei Bauarbeiten beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder zu beheben. Es darf zu keiner Vernässung und sonstigen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung der benachbarten Flächen kommen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 und Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lampersdorf“ der Stadt Hilpoltstein.

Hinweis:

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.

berücksichtigt.

Die Flurwege bleiben unverändert, für die randliche Eingrünung sind Pflegemaßnahmen festgesetzt, um die Flurwege weiterhin nutzen zu können.

Zwischen Zaun und Flurweg 273 ist ein Abstand von 5,0 m berücksichtigt.

„Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter „E 8“.

Zum Hinweis des AELF wird angemerkt, dass die

<p>Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>derzeitigen Lösungen zu Agri-PV Anlagen allenfalls Nischen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung bedienen können (Gemüsebau, Früchte, Grünland). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromproduktion deutlich geringer ausfällt als bei herkömmlichen Photovoltaikfreiflächenanlagen, die Kosten für den Bau der Agri-PV Anlagen jedoch je nach Ausführung deutlich höher liegen. Ferner würde noch mehr Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energiemenge erforderlich werden. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei bestehenden Gebäuden auch noch zu berücksichtigen.</p> <p>Bereich Forstwirtschaft Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p>	<p>02.03.2022</p>
<p>Zu den o.g. Bebauungsplänen mit Änderungen des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Gebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) verlaufen. Die Funktionsweise der Drainage muss erhalten bleiben. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann. 	<p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.</p> <p>Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 8".</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Die Solarfarmen sollten auf Wiesen/Weiden und nicht auf Brachflächen angelegt werden. - Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein. Es muss vermieden werden, dass die Grasnarbe zerstört wird. Das gilt ganz besonders für die Abtropfbereiche der Panels (die besonders anfällig für Störungen während des Bauprozesses sind). - Während des Baus sollten Bodenkompaktierungen durch schweres Gerät und eine Zerstörung des Bewuchses möglichst vermieden werden. Ggf. muss nach dem Bau nachgebessert werden. Regelmäßiges Befahren mit schwerem Gerät sollte ebenfalls vermieden werden. - Es wäre sinnvoll, einen Wiesenrandstreifen am untersten Rand der Fläche einzurichten, der für die Unterhaltung nicht benötigt (und entsprechend nicht begangen / befahren) wird. - Die Panels sollten so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten. 	<p><i>Die Begrünung und Pflege des Sondergebiets sind in den Festsetzungen bereits berücksichtigt. Mit den Ausgleichsflächen am Rand des Sondergebiets bestehen Flächen, die nicht begangen/befahren werden. Die Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Eine gleichmäßige, breitflächige Versickerung entlang der Tischunterkanten kann aufgrund der unterschiedlichen Hangneigungen nicht für die gesamte Sondergebietsfläche garantiert werden. Auf eine entsprechende Festsetzung wird daher verzichtet.</i></p>
<p>Staatliches Bauamt Nürnberg</p>	<p>28.03.2022</p>
<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes keine Einwendungen.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich, dem Staatlichen Bauamt werden die rechtsgültigen Bauleitplanungen per Mail nach Abschluss des Verfahrens übersandt.</i></p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<p>01.04.2022</p>
<p>Nachfolgend unsere Stellungnahme in Abstimmung mit dem FBA:</p> <p>In den Antragsunterlagen wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Lampersdorf auf dem in der Nähe der A9 liegenden Flurstücke 248, 271, 272 und 278 jeweils Gemarkung Riedersdorf (auf Höhe ca. Betriebskilometer 401+100) beantragt. Die Photovoltaikanlage liegt westlich des Fahrbahnrandes der A9 teilweise innerhalb der 40 m</p>	

Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 100 m Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn nachfolgende Hinweise und Auflagen mitaufgenommen und eingehalten werden:

1. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.
2. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für baurechtliche Nebenanlagen.
3. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
4. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes aufzunehmen.
5. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.
6. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind

Zu 1.) Ein Blendgutachten wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass nur eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen besteht. Der fließende Verkehr auf der A 9 wird durch die geplante PV-Anlage nicht beeinträchtigt, da die Einfahrtswinkel von potenziellen Reflexionen deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegen.

Zu 2.) Der Hinweis zur anbaufreien Zone mit 40 Meter Breite gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, wird im Bebauungsplan bereits eingehalten. Eine entsprechende Darstellung ist im Plan bereits enthalten.

Zu 3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wird weiter am Verfahren beteiligt.

Zu 4.) Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes im Vorentwurf bereits dargestellt gewesen.

Zu 5.) Der Hinweis wird berücksichtigt. Unter E Hinweis wird der Hinweis aufgenommen, dass Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen.

Zu 6.) und 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt von untergeordneten Straßen

<p>grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>7. Eine Erschließung über die BAB A9 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.</p> <p>8. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 nicht geblendet werden können.</p> <p>9. Werbeanlagen unterliegen einem gesonderten Verfahren.</p> <p>10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>11. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A9 zugeführt werden.</p>	<p><i>und nicht von der BAB 9.</i></p> <p><i>Zu 8.) Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Zu 9.) Die Größe von Werbeanlagen ist unter C 5 geregelt. Von einer Beeinträchtigung des Verkehrs ist nicht auszugehen.</i></p> <p><i>Zu 10.) Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu 11.) Unter B 4.5 ist eine breitflächige Versickerung vorgesehen. Ein Entwässerung zu Entwässerungsanlagen der BAB A 9 ist nicht vorgesehen.</i></p>
---	--

Immobilien Freistaat Bayern	15.03.2022
------------------------------------	-------------------

<p>Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.</p> <p>Hinweis: In den Unterlagen zum oben genannten Bauleitverfahren wird im Geltungsbereich die Gemarkung Riedersdorf statt Lampersdorf angegeben.</p>	<p><i>Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist in der Gemarkung Lampersdorf vorgesehen, insofern ist der Titel Lampersdorf richtig gewählt.</i></p>
---	---

Deutsche Bahn AG	28.03.2022
-------------------------	-------------------

<p>Unter Maßgabe des uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos</p>	<p><i>Die umfangreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorhaben weist einen ausreichenden Abstand zu den Anlagen der Bahn auf. Die Anlagen der Bahn verlaufen im Bereich des geplanten Vorhabens unterirdisch. Die Hinweise der Bahn AG gehen daher ins Leere.</i></p>
--	---

hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Immobilienrelevante Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den

anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Hineingelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmmissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmmissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. {Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Lagerungen von Baumaterialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe | Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind ggf. kostenpflichtig über den

<p>"Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/938-5965, Fax: 069/265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs</p> <p>Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Bau-recht, ktb.muenchen@deutschebahn.com einzuholen bzw. die Bauanträge einzureichen, da nur aus den eingereichten Bauanträgen mit den konsolidierten Bauplänen letztendlich sicherheitsgefährdende Einflüsse auch die Bahnstrecke ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.</p>	
<p>N-ERGIE Netz GmbH 15.03.2022</p>	
<p>Bayerischer Bauernverband 18.08.2021</p>	
<p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV-Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Installierung von PV-Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben. 2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, 	<p><i>Abwägung durch Gemeinderat</i></p> <p><i>Zu 1.-4.) Die grundsätzlichen Hinweise des Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Ausbau von Dachflächen für Photovoltaik ist sinnvoll und richtig. Für die erforderliche</i></p>

<p>Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energie-wende leisten.</p> <p>3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Begrenzung von PV-Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde • Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z. B. Bodenpunkte/Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt) • Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften <p>4. Bei der Errichtung von PV-Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV-Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</p> <p>Nach Rücksprache mit unserem Ortsverband nehmen wir zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.</p>	<p><i>Energiemenge zur Versorgung von Gewerbe und Privaten mit Strom, Wärme und Mobilität reichen die Dachflächen jedoch bei weitem nicht aus. Dabei sind statische Gesichtspunkte und Aspekte des Denkmalschutzes bei vorhandenen Gebäuden auch noch zu berücksichtigen. Bei der Errichtung von PV-Anlagen sind neben den Belangen der Landwirtschaft auch Belange des Naturschutzes, Landschaftsbildes und auch die Wirtschaftlichkeit (Lage zum Einspeisepunkt) abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Hinweise zu Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen wurden mit dem bisherigem Vorgehen bei der Standortwahl bereits berücksichtigt. Für den Ausgleich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bindend und zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Zu Hinweisen zur Landwirtschaft</i></p> <p><i>Zu1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine Versiegelungen vorgenommen werden und ein Rückbau der Anlage nach Beendigung der Stromproduktion vorgesehen ist, gehen die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig verloren. Da im Stadtgebiet auch Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Biogas genutzt werden, relativieren sich die Flächenverluste für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplanten Photovoltaikanlagen. Die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 50–60 fache über der Energiemenge die durch Biogas erzeugt werden</i></p>
---	--

<p>2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erforderlich zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit</p>	<p><i>kann, d. h. mit ca. 50 – 60 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe.</i></p> <p><i>Bei den überplanten Flurstücken liegen tlw. die Eigentumsflächen der Bewirtschafter innerhalb des Geltungsgebietes. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe relativieren sich daher. Bei den verpachteten Flächen wurde die geplante Nutzung mit den derzeitigen Pächtern abgestimmt. Insofern werden durch die geplante Anlage keine landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für einzelne landwirtschaftliche Betriebe. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus, wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante PV-Anlage relativiert.</i></p> <p><i>Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig auch die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, da die Klimaerwärmung gebremst wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krisen (Hitzewelle in Indien mit lebensfeindlichen Temperaturen von > 50 Grad, Ukraine-Krise, Waldbrände in Europa) ist der Ausbau regenerativer Energien alternativlos.</i></p> <p><i>Zu 2.) Die Wege sind uneingeschränkt befahrbar, während des Baus der Anlage kann es zu kurzfristigen Verzögerungen kommen (Anlieferung und Abladen), da die landwirtschaftlichen Flächen gut erschlossen sind, bestehen meist alternative Anfahrtsmöglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Flächen</i></p> <p><i>Zu 3.) Die Flächen innerhalb des Sondergebiets werden als Grünland genutzt. Gegenüber dem jetzigen Zustand,</i></p>
---	---

<p>einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO₂ bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Bei der Beurteilung des Flächenverbrauchs ist nicht berücksichtigt, dass verbleibende Restflächen nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sind. Durch die Aufteilung auf verschiedene Flurstücke findet eine vollkommene Zerstückelung der Flur statt. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schrages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von z.B. 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein daraus ein weiterer Flächenverlust von ca. 1000 m².</p> <p>5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind, müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p> <p>6. Bei der Beurteilung ist weiter zu berücksichtigen, dass in näherer Umgebung bereits weitere Anlagen entstehen oder bereits existieren. Der sich hierdurch ergebende negative Kumulierungseffekt wurde bisher überhaupt nicht erkannt.</p> <p>7. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.</p>	<p><i>wo durch Starkregenereignisse Humusabträge möglich sind, wird die Situation verbessert, da der Oberboden und Humus durch das Grünland gebunden sind.</i></p> <p><i>Zu 4.) Mit Blick auf die geplanten Anlagenflächen des Sondergebiets der vorliegenden Bauleitplanung sind die unter Punkt 4 dargestellten Befürchtungen zu Flächenverlusten unbegründet. Die „restlichen Flächen“ werden als Ausgleichsflächen genutzt.</i></p> <p><i>Zu 5.) Die Zäune stehen nicht auf der Flurgrenze (siehe Festsetzung 3.1). Der Hinweis läuft ins Leere. Vor Baubeginn wird der Zustand der Wege erfasst, eventuelle Schäden durch den Bau der PV-Anlage werden vom Betreiber behoben. Eine vertragliche Regelung dazu erfolgt im Durchführungsvertrag.</i></p> <p><i>Zu 6.) Der Kumulierungseffekt wird von der Stadt gesehen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt (siehe Abwägung zu 1).</i></p> <p><i>Zu 7.) Die Erzeugung regenerativer Energien ist alternativlos. Dabei ist die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen effizient und günstig. Andere Energieerzeugungen wie Biogas schneiden hinsichtlich Flächenverbrauch gemessen an der erzeugten Energie deutlich schlechter ab.</i></p> <p><i>Zu 8.) Anders als bei landwirtschaftlichen Vorhaben ist</i></p>
--	---

8. Die auf der überplanten Fläche nachgewiesenen Ausgleichsflächen sind für dieses Vorhaben nicht nötig und überdimensioniert. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
9. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

10. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

Der Flächenverbrauch von 10 ha ist für die Jagd unzutreffend. Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

das geplante nicht privilegiert. Insofern greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Artenschutz ist zu berücksichtigen.

Zu 9.) Die Hinweise zu Drainageleitungen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Sollten konkrete Hinweise auf Drainageleitungen vorhanden sein, ist die Lage der Drainageleitungen planmäßig vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfassen und bei der Modulplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beweissicherung vor und nach den Ausführungsarbeiten hat zu erfolgen.

Sollten beim oder nach dem Bau Drainagen beschädigt werden, sind diese durch den Vorhabensträger und auf dessen Kosten unverzüglich in Stand zu setzen. Ggf. sind neue Drainagesammler durch den Vorhabenträger herzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich die Entwässerungssituation der entwässerten Grundstücke durch den Bau der Anlage erheblich verschlechtern. Ein entsprechender Hinweis wird im Planteil ergänzt unter "E 8".

Zu Jagd

Zu 10.) Eine Jagdausübung ist weiterhin möglich. Durch die Ausgleichsflächen entstehen Vernetzungsstrukturen, die auch dem Wild zu Gute kommen. Durch den Abstand vom Zaun zum Boden sind die Anlagenflächen für Niederwild durchlässig.

Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung (siehe dazu Abwägung zu den Hinweisen oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres

<p>Durch die Einzäunung der Anlage ist der Wildzug gestört, man sollte hier insbesondere bedenken, dass dies in der Flur von Heuberg um ein Vielfaches zu bewerten ist, als in einer großflächigen Flur.</p> <p>Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass der erzeugte Strom für die Region überhaupt nicht nutzbar gemacht werden kann und vermutlich nach Nürnberg geleitet werden wird. Es kann nicht angehen, dass hier jagdbare Flächen aufgegeben werden müssen, bevor im Ballungsraum jedes Dach und jeder Parkplatz genutzt worden ist.</p> <p>Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden. Gesonderte Stellungnahme des Jagdpächters sowie des Jagdvorstehers liegen bei.</p> <p>Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p>	<p><i>Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z. B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Eine Regelung zur Entschädigung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</i></p>
<p>Bayerischer Jagdverband, Kreisgruppe Roth-Hilpoltstein 29.03.2022</p>	
<p>Die KG 101 im Bayerischen Jagdverband nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Es wäre immer abzuwägen ob eine Fläche den geringsten Eingriff in die Natur bedeutet. Als sinnvoll erscheint grundsätzlich die Anbindung an bestehende Infrastruktur wie Autobahn oder Bahnstrecken. Eine Zersiedelung der Flur wie hier angedacht führt zwangsläufig zu fehlender Akzeptanz.</p> <p>Sollte es zur Ausarbeitung eines Städtebaulichen Vertrags kommen, erscheint es geboten, die Jagdgenossen mit ihren Forderungen zu beteiligen. Berücksichtigt werden sollte unbedingt die Art und der Umfang des ökologischen Ausgleichs, sowie die Wertminderung der Jagd (evtl. durch einen Gutachterbegleitet). Eine Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Infrastruktur setzen wir als selbstverständlich voraus.</p>	<p><i>Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt, einschließlich der Hinweise zu alternativen Flächen für die Photovoltaiknutzung entlang von Infrastruktureinrichtungen. Im vorliegenden Fall liegen die Flächen weitgehend entlang der Autobahn. Durch weitere Infrastruktureinrichtungen wie der Bahnlinie und der Hochspannungsleitung sind Abstände zur Autobahn einzuhalten (einschließlich der Bauverbotszone von 40 m nach dem § 9 FStrG siehe Stellungnahme (Autobahn GmbH des Bundes – 01.04.2022). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes für Strom, Heizung und Mobilität eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien mit einem hohen Flächenbedarf verbunden. Die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten</i></p>

Infrastruktur wird im Durchführungsvertrag geregelt, der auch eine Entschädigung für die Wertminderung der Jagd enthält.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

01.04.2022

Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Solar-energie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6). Da die Stadt Hilpoltstein zurzeit Planungen für acht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgelegt hat, was auf eine hohe Bereitschaft zum Ausbau regenerativer Energien schließen lässt, regt der LBV eine Potenzialuntersuchung seitens der Stadt Hilpoltstein zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild um Hilpoltstein dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.

Im vorliegenden Fall wurde leider in das Planungsverfahren gegangen, ohne die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 16 „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt. Eine Betroffenheit von Feldvögeln, konkret der Feldlerche ist zu erwarten. Ggf. noch erforderliche CEF-Maßnahmen werden mit dem noch nachzuweisenden externen naturschutzrechtlichen Ausgleich verknüpft.“ Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Daher sieht sich der LBV leider gezwungen die Planungen vorläufig abzulehnen. Eine weitere ergebnisoffene Stellungnahme nach Vorlage der saP behalten wir uns vor.

Ein Punkt, in dem der LBV jetzt schon Verbesserungen anregen möchte, ist der geringe Reihenabstand von nur 2m. Das beauftragte Planungsbüro Team 4 (Nürnberg) stellt bei anderen PV-Planungen völlig korrekt fest, dass ein Reihenabstand von 3,5m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, speziell der hier erwarteten Feldlerche, nötig ist: „Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE 2019).“ (aus: Team 4, 2021,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass acht Feldlerchenreviere durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum zitierten Projekt in Sugenheim den erweiterten Modulreihenabstand als möglichen Brutraum für die Feldlerche nicht anerkannt. Die Regierung fordert strikt externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche und hält Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand für nicht geeignet als möglichen Brutbereich für die Feldlerche. Da regelmäßig

<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Sugenheim").</p> <p>PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Wir beantragen, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4m festzusetzen.</p>	<p><i>bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden müssen, wird, um den Eingriff in den Feldlerchenlebensraum gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist (siehe Stellungnahmen AELF und BBV und auch LBV) wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant.</i></p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. 31.03.2022</p>	
<p>Bei einer Beweidung der Fläche mit Schafen ist aus naturschutzfachlicher Sicht wichtig, dass die Beweidung nicht permanent oder in zu hoher Dichte und mit einem Tierbesatz unter 0,3 GV durchgeführt wird, da sonst artenarme Grünflächen entstehen würden.</p> <p>Die Alternative ist eine Mahd mit einer insektenfreundlichen Mähtechnik (z.B. Balkenmäher). Für eine größere Artenvielfalt ist eine gestaffelte Mahd und das nur zweijährige Bewirtschaften einer Teilfläche (z.B. 20%) als Rückzugsraum für Insekten sinnvoll.</p> <p>Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder größere Modulabstände (5-6m) aufgelockert werden können, um Habitate für Arten des Offenlandes (z.B. Goldammer, Feldlerche) zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob im Einzelfall eine Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen die ökologisch sinnvollere Variante ist oder die Vernetzung mit dem umliegenden Offenland.</p> <p>Generell ist eine Bauzeit zwischen Oktober und Anfang März die Zeit mit dem geringsten negativen Einfluss auf das Tierleben, eine Vergrämung stellt dagegen eine bestandsbedrohende Gefährdung dar.</p> <p>Generell:</p> <p>Bei einer so wichtigen gesellschaftlichen Relevanz der erneuerbaren Energien ist die Akzeptanz durch die Bürger wichtig. Deswegen ist es sinnvoll, der lokalen Bevölkerung eine finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.</p>	<p><i>Die Hinweise zur Pflege des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und versucht bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche senkt den Energiepreis und verbessert auch die finanzielle Beteiligung der Bevölkerung. Eine Eingrünung der Anlage ist aus Gründen der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erforderlich und von der unteren Naturschutzbehörde mit Hecken im Norden und Westen gefordert. Einzelsträucher und vereinzelt Bäume sind vorgesehen. Um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu können, wird von Freiflächen innerhalb des Sondergebiets für Bodenbrüter abgesehen, da für diese externe Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzrechtes gefordert sind.</i></p>

Bürger 1, 91161 Hilpoltstein**21.03.2022**

Ich möchte Einspruch gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPA) Lampersdorf Nr. 36 einlegen:

Einwände als Privatperson:

Riedersdorf ist eh schon umgeben von Wald. Die einzig freie Fläche, wo man noch ein bisschen in die Ferne blicken kann, erstreckt sich Richtung Göggelsbuch beschränkt durch die Autobahn A9 im Nordosten und wieder Wald im Westen.

Für viele Menschen aus der Umgebung dient diese Flur zur Naherholung. Abends und am Wochenende sind hier immer Spaziergänger (mit und ohne Hund), Radfahrer oder Reiter unterwegs.

Auch ich gehe hier nach Feierabend gerne spazieren.

Und genau diese Fläche soll nun in knapp 250m Abstand zum Dorf durch eine ca. 400m breite Wand aus Solarpaneelen durchschnitten werden. Da fühlt man sich regelrecht eingesperrt!

Das Landschaftsbild wird hier komplett zerstört. Vor allem das **Flurstück 278** (ehemals Erdbeerfeld) hier mit einzubeziehen, ist meiner Meinung nach **komplett abzulehnen!**

Als Riedersdorfer sind wir schon genug belastet durch den Lärm der Autobahn und durch die ICE Strecke.

Die Hochspannungsleitungen sind auch nicht gerade schön.

Gerade deshalb halte ich eine weitere **Verbauung der Natur** für **unzumutbar!**

Einwände als Landwirt:

Mit den Flurstücken 251, 277, 280 grenze ich direkt an die geplante FPA an. Ich befürchte gerade auf dem nördlich gelegenen Flurstück 277 Schattenwurf an den östlichen und südlichen Feldrändern, was gerade beim Getreide eine verzögerte Abreife und Abtrocknung des Getreides zur Folge hat.

Dadurch wird die Ernte erheblich erschwert!

Des Weiteren werden die schmalen Feldwege durch die Heckenpflanzen bis zu 0,5 m an die Grenze kaum noch mit breiten Erntemaschinen befahrbar sein. Ein Mähdrescher zum

Zu Einwände als Privatperson

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Planungsvorhaben liegt im Bereich von Infrastruktureinrichtungen (Autobahn, Bahnlinie und Hochspannungsleitung) und entspricht daher den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (Grundsatz 6.2.3). Gegenüber dem Standort werden weder von der Regionalplanung noch von der Regierung von Mittelfranken Einwände erhoben. Durch Eingrünungsmaßnahmen werden Eingriffe in das Landschaftsbild abgemildert.

Zu Einwände als Landwirt

Die Modultische mit 3,8 m Höhe weisen zum Zaun 3,0 m (Umfahrung) Abstand auf, dem Zaun folgt ein 5 m breiter Streifen zur Eingrünung, dem sich ein Flurweg mit 5 m Breite anschließt.

Eine Verschattung durch die geplante PV-Anlage kann ausgeschlossen werden. Auch zwischen Hecke und benachbarter Feldfrucht liegt mit Ausnahme des Feldstücks 278 ein Flurweg mit 5 m Breite, so dass auch hier bei den

Beispiel ist 3,50 m breit, mit angebautem Schneidwerk 7,50 m. Das heißt der Mährescher kommt nur noch auf der Straße an die Felder ran, wo dann das Schneidwerk angebaut werden soll ist fraglich!

Zudem werden sowohl die Fläche der FPA als auch die angrenzenden Felder nicht mehr oder nur stark eingeschränkt bejagbar sein. In einem Gebiet wo das Schwarzwild in Form von Wildschweinschäden bereits massive Probleme bereitet, wird sich hier die Situation noch enorm verschlechtern.

Außerdem ist es unverantwortlich, gute Ackerböden der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen. Die hier betroffenen Flächen bringen größtenteils sowohl in trockenen Jahren gute Erträge und sind auch in nassen Jahren gut befahrbar. In Zeiten des Klimawandels sind Wetterextreme immer häufiger und da sind gerade solche Flächen enorm wichtig! Und der Krieg in der Ukraine wird die Versorgungslage Europas mit Getreide in den nächsten Jahren extrem negativ beeinflussen! Der enorme Flächenverbrauch muss gestoppt werden.

(In den letzten 30 Jahren haben wir in Deutschland rund 1,3 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen verloren!)

Fazit:

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Photovoltaik, aber es muss einfach passen. Bereits versiegelte Flächen (Dächer, Parkplätze, Lärmschutzwände usw.) müssen verstärkt genutzt werden. Auch auf Ackerflächen gäbe es genug verträgliche Lösungen ohne das

zu erwartenden 3-4 m hohen Gehölzbeständen sich eine Verschattung nicht einstellen wird.

Im Bereich der Flurstücksgrenze der Fl. Nrn. 278 und 277 wird auf die Pflanzung von Wildobstbäumen verzichtet und ein breiterer Saum wird auf dem Flurstück Fl.Nr. 278 eingerichtet, um eine Verschattung zu vermeiden. Entlang des Flurweges wird auf den Flurstücken Fl.Nrn. 271, 272 und 248 der Streifen für die Eingrünung von 5,0 m auf 7,0 m erweitert und auf dem Flurstück 248 von 5 m auf 8 m.

Die Wege sind weiterhin nutzbar. Für die Strauch- und Heckenpflanzungen sind Festsetzungen zur Pflege enthalten (siehe B 4.2).

Eine Jagdausübung ist weiterhin möglich, im Bereich der Autobahn war dieser bereits eingeschränkt. Der Verlust von Flächen für die Jagd wird in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z.B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Hilpoltstein unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der

<p>Landschaftsbild zu zerstören (nicht einsehbare Flächen, entlang von Autobahnen oder am Waldrand) statt sie mitten in der Flur zu planen. Es gibt auch genügend landwirtschaftliche Grenzstandorte (stark sandige oder steinige Böden) die sich eher zur Energieerzeugung eignen würden.</p> <p>Außerdem wäre es zu begrüßen, wenn die Stadt Hilpoltstein die (betroffenen) Bürger in solche Vorhaben mit einbeziehen würde. Die Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lampersdorf“ ist irreführend, es weiß kaum jemand, dass das die Fläche nahe Riedersdorf betrifft. Für die Karte auf der Bekanntmachung, die auf der Anschlagtafel ausgehängt wurde, benötigt man ja schon eine Lupe um zu erkennen wo das sein soll!</p> <p>Deshalb bitte ich Sie hiermit keine Baugenehmigung für das Vorhaben Nr. 36 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lampersdorf“ zu erteilen!</p>	<p><i>Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.</i></p> <p><i>Bzgl. der Bezeichnung wird darauf verwiesen, dass die überplanten Flurnummern in der Gemarkung Lampersdorf liegen, insofern ist der Name des Vorhabens nicht irreführend. Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt bzw. sind bei der Stadt direkt einsehbar.</i></p>
--	--

<p>Bürger 2, 91161 Hilpoltstein</p>	<p>31.03.2022</p>
--	--------------------------

<p>Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zur geplanten Photovoltaikanlage Lampersdorf (eigentlich wäre Riedersdorf korrekt) abgeben.</p> <p>In den Unterlagen konnte ich keine Abstände zu Wegen oder Nachbargrundstücken finden. Als notwendig sehe ich hier eine klare Vorgabe der Stadt, dass der Abstand zwischen Weg und Beginn der Bepflanzung mit Hecken, bzw. dem Zaun mindestens 5 Meter betragen muss. Diese Fläche muss frei bleiben. Das ist heutzutage erforderlich um großen landwirtschaftlichen Geräten, z.B. Mähdreher weiterhin freie Durchfahrt zu ermöglichen und den anderen Besitzern der umliegenden Äcker keine Wertminderung der Grundstücke durch schlechtere Zufahrtmöglichkeiten zuzumuten. Der Abstand zu Nachbargrundstücken ohne Weg dazwischen muss so sein, dass z.B. Heckenpflege komplett auf dem Grundstück der PV Anlage erfolgen kann, also ein freier Randstreifen von 2,5 Meter bleibt. Dass zu diesem Zweck Nachbargrundstücke befahren werden müssen soll damit geregelt werden und von der Stadt in der Planung verlangt werden.</p> <p>Die Zufahrt der Anlage erfolgt von Göggelsbuch aus. So ist es in den Unterlagen angegeben. Wie stellen Sie sicher, dass während der Bauphase nicht die Abkürzung von Riedersdorf aus genommen wird? Diese ist nämlich kürzer und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Bürger von Riedersdorf damit erheblich belastet werden. Außerdem</p>	<p><i>Zwischen Zaun und Weg ist ein Mindestabstand von 5 m vorgesehen, die Abstände waren im Vorentwurf zum Bebauungsplan bereits eingetragen. Um den Flächenverlust landwirtschaftlicher Flächen gering zu halten werden die 5 m breiten Streifen bepflanzt.</i></p> <p><i>Um die Durchfahrt von landwirtschaftlichen Maschinen zu erleichtern wird entlang des Flurweges Fl.Nr. 273 auf den Flurstücken Fl.Nrn. 271, 272 und 248 der Streifen für die Eingrünung von 5,0 m auf 7,0 m erweitert.</i></p> <p><i>Durch die Eingrünung entlang von Wegen ist eine Pflege sichergestellt, ohne dass benachbarte Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Im Bereich der Flurstücksgrenze der Fl. Nrn. 278 und 277 wird ein breiterer Saum eingerichtet, um eine Pflege gewährleisten zu können.</i></p> <p><i>Zu Beginn des Baus erfolgt eine Beweissicherung der Wege, dies wird im Durchführungsvertrag geregelt. Die Verkehrsbelastung hält sich in Grenzen und ist auf die Zulieferung der Teile beschränkt.</i></p>
--	--

muss der entsprechende Feldweg vom Wendekreis aus mit in die Beweissicherung vor Beginn der Maßnahmen aufgenommen werden.

Die Höhe der Anlagen ist mit 3,5 Meter angegeben. Ich finde hier sollte die Stadt auf ein erträgliches Maß beschränken. Ich kenne in der Umgebung keine Anlagen die so hoch gebaut wurden. Die Wege entlang der Anlagen dienen neben dem landwirtschaftlichen Zweck der Naherholung. Unter anderem führen dort Radwege entlang und Menschen führen dort ihre Hunde aus. Eine flächendeckende Anlage mit 3,5 Meter Höhe wirkt optisch wie eine Wand, gefühlt gehen Sie dann in einem Graben ohne jegliche Fernsicht. Das ändert auch eine Hecke nicht. Aktuell gibt es dort freie Sicht über die Äcker und Wald am Horizont. Von einer „deutlichen Aufwertung der Naherholung“ kann keine Rede sein. Das ist Schönmalerei der Planer. Daher meine Forderung die Höhe durch Vorgaben der Stadt zu reduzieren.

Vom Grundriss der Anlage sticht vor allem Flurnummer 278 heraus. Das Grundstück macht die Anlage vom Gesamteindruck unharmonisch. Durch die Aufnahme dieses Grundstücks entsteht ein Weg zwischen zwei Anlagen für den ich nochmal auf die Notwendigkeit der Abstände 5m zum Weg verweisen möchte und auf das Gefühl durch einen Graben zwischen zwei 3,5 Meter hohen Anlagen zu laufen. Aus diesen Gründen halte ich es für notwendig die Flurnummer 278 aus der Planung herauszunehmen und die Anlage zu verkleinern.

Grundsätzlich bin ich nicht gegen solche Anlagen. Sie sind notwendig für die Energiewende. Als Anwohner möchte ich aber nicht über die Maßen benachteiligt werden und daher halte ich die oben genannten Einschränkungen für notwendig. Riedersdorf wird sowieso schon durch Autobahn, ICE Strecke und Hochspannungsleitung stark beeinträchtigt. Deshalb möchte ich die Stadt Hilpoltstein bitten Ihren Einfluss im Sinne der Bürger geltend zu machen und oben genannte Einschränkungen im Planungsverfahren einfließen zu lassen und sich dafür und Ihre Bürger stark zu machen.

Die Höhe baulicher Anlagen ist auf 3,8 m beschränkt (nicht 3,5 m). Dies entspricht dem üblichen Höhenmaß. Durch Maßnahmen zur Eingrünung werden die Eingriffe in das Landschaftsbild verhindert.

Zwischen den beiden Anlagen auf der Flurnummer 278 und 272 bzw. 271 ist jeweils ein Abstand von 5 m vorgesehen.

Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z.B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien). Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.

Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass sich das Landschaftsbild in den nächsten Jahren massiv ändern wird (Energiewendungslandschaft), da ansonsten der Energiebedarf unserer Gesellschaft nicht gedeckt werden kann.